

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 22. April 2009

67. Stück

259. Curriculum für das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Biologie vom 30.3.2009, genehmigt mit
Beschluss des Senats vom 16.4.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“,
wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006,
16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Inns-
bruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
"Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie
an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie dient auf der Grundlage von Diplom-, Magister- und Masterstudien der Heran- und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den verschiedenen Fachgebieten der Biologie. Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie fördert eine zielorientierte wissenschaftliche Qualifikation, ohne den individuellen for-
scherischen Impetus und die Kreativität einzuengen.
- (3) Durch die Vorlage einer originären, wissenschaftlichen Arbeit leisten die Absolventinnen und Absolventen in ihrer Disziplin einen Beitrag zur Erweiterung des Wissens. Diese wissenschaftliche Arbeit – die Dissertation – ist das Kernelement des Doktoratsstudiums und hält in allen Teilaspekten einer Begutachtung durch Kolleginnen und Kollegen der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft stand.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie sind in der Lage, naturwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem Niveau selbstständig, kreativ, unter Anwendung moderner Methoden und unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes des jeweiligen Gebietes zu bearbeiten. Auch die Auswertungen und Interpretationen der Ergebnisse entsprechen höchsten Standards.
- (5) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie verfügen sowohl über ein umfassendes als auch über ein detailliertes Verständnis ihrer Forschungsdisziplinen und sind mit angrenzenden Wissensgebieten vertraut. Über das konkrete Fachwissen hinaus erwerben sie Schlüsselqualifikationen, die es ihnen ermöglichen, sich rasch wandelnden Anforderungen anzupassen. Neben dem Erwerb von hoher fachlicher und methodischer Kompetenz trainieren die Studierenden des Doktoratsstudiums jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufs im akademischen, privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich benötigt werden. Zu diesen Kompetenzen gehört es auch, wissenschaftliche Inhalte bei nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen eigenständig zu präsentieren und zu diskutieren sowie eigene wie auch fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Experimente kritisch zu analysieren. Weiters wird die Fertigkeit erworben, wissenschaftliche Ergebnisse in geeigneter Form (v.a. in internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften) zu publizieren.

- (6) Während des Studiums wird die Mobilität der Studierenden unterstützt, und somit die Einbindung der Doktorandinnen und Doktoranden in nationale und internationale wissenschaftliche Netzwerke gefördert.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie haben gelernt, für die Bearbeitung von Problemstellungen Qualitätskontrollen, Normen und ethische Standards anzuwenden bzw. einzuhalten.
- (8) Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeit in privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen infrage. Dazu zählt insbesondere auch Forschungs- und Lehrtätigkeit an Universitäten und anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.
- (9) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter beteiligt ist.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls das Diplomstudium Biologie an der Universität Innsbruck und alle Magister- und Masterstudien an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen wesentliche Inhalte und Lehrmeinungen eines Fachgebiets vorgetragen und erörtert werden.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:
 - 1. **Vorlesung mit Übung (VU):** Integrierte Lehrveranstaltung, in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen vernetzt sind. Teilungsziffer 6
 - 2. **Seminar (SE):** In Seminaren erfolgt durch ein angeleitetes Selbststudium eine Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachgebiets in Form von Referaten, schriftlichen Arbeiten und/oder wissenschaftlicher Diskussion. Teilungsziffer 12
 - 3. **Workshop (WS):** Workshops sind Lehrveranstaltungen, in denen Wissen und Erfahrungen ausgetauscht werden, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer voneinander lernen und gemeinsam Problemlösungsstrategien entwickeln können. Teilungsziffer 12

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund einer Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren:

| 1. | Pflichtmodul: Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten | SST | ECTS-AP |
|----|--|-----|-----------|
| | Die Studierenden werden in den aktuellen Wissensstand und die wesentlichen Methoden aus dem Bereich des Dissertationsthemas eingeführt. | - | 10 |
| | Summe | - | 10 |
| | Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in den aktuellen Wissensstand des Themenbereichs eingeführt und beherrschen die Grundlagen der Methoden, die im Rahmen der Dissertation anzuwenden sind. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 2. | Pflichtmodul: Analyse eigener und fremder Forschungsergebnisse | SST | ECTS-AP |
|----|---|----------|-----------|
| a. | SE Analyse eigener Forschungsergebnisse I | 1 | 2 |
| b. | SE Analyse eigener Forschungsergebnisse II | 1 | 2 |
| c. | SE Analyse fremder Forschungsergebnisse | 1 | 2 |
| d. | WS Präsentation eigener Forschungsergebnisse | 2 | 4 |
| | Summe | 5 | 10 |
| | Lernziel des Moduls: Durch Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit der für ihr Themengebiet relevanten Literatur vertraut. Sie können sowohl eigene als auch fremde Forschungsergebnisse mündlich und visuell adäquat präsentieren. Weiters haben sie gelernt, Probleme und Fragen – seien diese theoretischer oder methodischer Natur – zu erkennen, zu formulieren und zu diskutieren, sowie daraus eigene Forschungsstrategien zu entwickeln. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 3. | Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse | SST | ECTS-AP |
|----|--|-----|-----------|
| | Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen von nationalen und/oder internationalen Konferenzen und Tagungen oder Publikation in internationalen Fachzeitschriften; entsprechende Präsentationen oder die entsprechende Publikation dürfen nicht Bestandteil der Dissertation gemäß § 7 Abs. 3 sein. | - | 10 |
| | Summe | - | 10 |
| | Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden das Präsentieren von Forschungsergebnissen auf nationalen und internationalen Foren und in Publikationsorganen. Sie | | |

| | |
|--|--|
| | erlernen die Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter und erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Forschung. Die Studierenden erwerben didaktische Kompetenzen, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse sowohl für Laien als auch für Expertinnen und Experten klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln. |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine |

| 4. | Pflichtmodul: Statistik | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| | VU Advanced Statistics | 2 | 4 |
| | Summe | 2 | 4 |
| | Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden die Erstellung komplexer Versuchsdesigns und fortgeschrittene statistische und grafische Auswerteverfahren. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 5. | Pflichtmodul: Wissenschaftsenglisch | SST | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| a. | VU Wissenschaftsenglisch | 2 | 4 |
| b. | VU Scientific Writing I | 1 | 2 |
| c. | VU Scientific Writing II | 1 | 2 |
| | Summe | 4 | 8 |
| | Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über sprachliche Kompetenzen, die für den internationalen Sprachgebrauch in den Naturwissenschaften notwendig sind. Darüber hinaus erlernen die Studierenden die Konzeption, IMRAD-Strukturierung, Gestaltung und Finalisierung von englischsprachigen Veröffentlichungen. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 6. | Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema | SST | ECTS-AP |
|----|---|----------|----------|
| | Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren. | - | 8 |
| | Summe | - | 8 |
| | Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse auf hohem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 7. | Pflichtmodul: Generische Kompetenzen | SST | ECTS-AP |
|----|---|-----|----------|
| | Gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, die über das unmittelbare Dissertationsthema hinausgehen, jedoch für ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 8. | Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) | SST | ECTS-AP |
|----|---|-----|----------|
| | Studienabschließende, öffentliche Verteidigung der Dissertation. | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation | | |

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang zu einem der an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck angebotenen Masterstudien zu stehen.
- (3) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
 1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachpublikationen zur Publikation beziehungsweise an anerkannten Fachkongressen zur Präsentation angenommen sind.
 2. Die oder der Studierende hat jedenfalls zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr oder ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die in der Dissertationsschrift inkludierten Manuskripte Bezug genommen werden muss.
 3. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.

- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module 2, 4, 5, 6 und 7 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
 1. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
 2. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen und/oder experimentellen Beiträgen der Studierenden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Module 1 und 3 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines vom Studierenden abzufassenden Leistungsnachweises/Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 8 – Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Paul Illmer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal